



## Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Follmann & Co. GmbH & Co-KG  
Karlstraße 59  
32423 Minden

Az: 700-53.0046/13/4.1.8

31. März 2014

### **Genehmigungsbescheid**

zur wesentlichen Änderung der Mikroverkapselung  
- Rahmengenehmigung für eine Vielstoffanlage –

#### **I. Tenor**

Auf den Antrag vom 13.12.2013 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) <sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 des Anhanges der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung**

Erweiterung der Mikroverkapselung in H 24, H 25 durch:

- Aufstellung eines weiteren Mischbehälters (4 m<sup>3</sup>) in H 25
- Einrichtung einer neuen Produktionslinie (Duftlackfertigung) mit Errichtung zusätzlicher Maschinen in H 24
- Erweiterung der Einsatzstoffe

---

<sup>1</sup> Die Abkürzung, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII, Anlage 2, dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

## Standort

Betriebsgelände Karlstraße 59, 32423 Minden, Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstück 559  
(Zeile 1, Bauteil H 24, H 25)

## Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes

Kapazität der Mikroverkapselung: 3.100 t/a Kapselslurry (Bestand)  
1.000 t/a Duftlack (Neu)

Betriebszeiten: 00:00 – 24:00 Uhr, ganzjährig

## Rahmenbedingungen

Für den Einsatz und die Produktion weiterer, bisher in den Antragsunterlagen erteilter Genehmigungen und dieser Genehmigung nicht benannter Stoffe und Stoffgemische gelten folgende Rahmenbedingungen:

### 1. Eingesetzte Rohstoffe – Kapselslurry (unverändert)

Rohstoff-Gruppen	Aggregatzustand bei 20° C	WKG	VbF-Klasse
Bindemittel	flüssig, niedrigviskos	1	frei
Entschäumer	flüssig	1	frei
Farbstoffe	fest	1	nu
Flammschutzmittel	flüssig	2	frei
Füllstoffe	fest/pulverförmig	-	frei
Inhibitoren	flüssig	3	A II
Konservierungsmittel	flüssig	2	frei
Lösungsmittel	flüssig	1	A I
Monomere	flüssig	1	A III
Monomere	flüssig	1	A I
Netzmittel	fest	1	nu
Neutralisationsmittel	flüssig	1	frei
Oxidationsmittel	flüssig	1	frei
Rheologieadditive	flüssig	2	frei
Schmiermittel	flüssig	1	frei
Schutzkolloide	flüssig, zähflüssig	1	frei
Tenside	fest	2	nu
Vernetzer	flüssig	2	A III
Weichmacher	flüssig	1	frei
Bestandteile der Kernmaterialien	flüssig	2	A III
Bestandteile der Kernmaterialien	k. A.	3	k. A
Bestandteile der Kernmaterialien	flüssig	2	frei

2. Eingesetzte Rohstoffe - Duftlack (Neu)

Rohstoff-Gruppen	Aggregatzustand bei 20° C	WKG	VbF-Klasse
Lackbasis	flüssig, hochviskos	1	frei
Trockenstoffe	flüssig	2	
Hautverhinderungsmittel	flüssig	2	
Reinigungsmedium	flüssig	2	
Duftkapseln			

**Hinweis:**

Die beantragte Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Kunststoffen (Anlage zur Herstellung von Polymeren – Mikroverkapselung) ist der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

**II. Anlagedaten**

Die Anlage zur Mikroverkapselung (bisher Betriebseinheit BE 2 der mit Bescheid vom 08.08.1986 genehmigten und mit Bescheid vom 10.06.2008 – Az.: 700-53.007/08/040/1H1 - letztmalig wesentlich geänderten Polymerisationsanlage) erhält antragsgemäß als eigenständige Anlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV, nach Ausführung aller genehmigten Änderungen folgenden Umfang:

Mikroverkapselung (Halle 24/25) -Bestand-  
bestehend aus:

Reaktoren, Kleinstreaktoren  
Sprühtrocknern  
Unterstützende Anlagentechnik  
Abgasreinigungsanlage (nur nachrichtlich, Bestandteil der Anlage zur Herstellung von Bauschutzmitteln in H 23)

Neu (in Halle 25)  
Mischbehälter (Fassungsvermögen 4 m<sup>3</sup>)

Neu (in Halle 24)  
Waagen (Rohstoffeinwaage/Waage zur Abfüllung)  
Ansatzbehälter  
Dissolver  
Dreiwalzen  
Vakuumverschleißmaschine

**III. Nebenbestimmungen**

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

**A) Befristung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Ausführung der genehmigten Maßnahmen (Einsatz zusätzlicher Aggregate) begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

**B) Bedingung**

entfällt

**C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

**Allgemeine Auflagen**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate oder Teilbereiche in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

**Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

3. Das Abgas der Anlage zur Mikroverkapselung/Duftlackfertigung ist über die vorhandene zentrale Abluftbehandlungsanlage TNV 10 (Bestandteil der mit Bescheid vom 21.09.2006 Az.: 52.0015/06/1008.2 genehmigten Anlage in H 23) abzuleiten.

Hinweis: Die im Abgas der zentralen Abluftbehandlungsanlage (TNV 10) enthaltenen Emissionen dürfen, auch in Verbindung mit der Anlage zur Mikroverkapselung/Duftlackherstellung, die mit Bescheid vom 21.09.2006 Az.: 52.0015/06/1008.2 festgesetzten Grenzwerte nicht überschreiten (nur nachrichtlich, keine Änderung)

- |  |                     |                       |
|--|---------------------|-----------------------|
| • Gesamt-Staub<br>(Nr. 5.4.10.8 TA Luft)                                   | Massenkonzentration | 5 mg/m <sup>3</sup>   |
| • NO <sub>x</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> :<br>(Nr. 5.2.4 TA Luft) | Massenkonzentration | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| • Kohlenmonoxid:<br>(Nr. 5.2.4 TA Luft)                                    | Massenkonzentration | 0,10 g/m <sup>3</sup> |
| • Gesamt-C<br>(ergibt sich aus Anhang 3 Nr. 16 der 31. BImSchV)            | Massenkonzentration | 20 mg/m <sup>3</sup>  |

**Störfallrelevante Auflagen – technische Anlagensicherheit**

4. Die Anlage ist so zu montieren und zu installieren, dass
  - sie leicht zugänglich ist,
  - die erforderlichen Wartungen und Prüfungen durchgeführt werden können und
  - die sicherheitsrelevanten Bauteile leicht einsehbar sind.

5. Nach Durchführung der geplanten Änderung und vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument fortzuschreiben.

Im Rahmen der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung und des Explosionsschutzdokumentes ist zu ermitteln, in wie weit zu prüfen ist und von wem die Prüfungen durchzuführen sind.

Folgende Rechtsgrundlagen sind hierbei zu berücksichtigen:

§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz, § 7 Gefahrstoffverordnung, §§ 3 und 6 Betriebsicherheitsverordnung.

Hinweis auf erforderliche Prüfungen nach der BetrSichV:

Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen auf ordnungsgemäßen Zustand in Ex- Bereichen gemäß §14 BetrSichV

Prüfung der Explosionssicherheit von Arbeitsplätzen gemäß BetrSichV Anhang 4 A Nr. 3.8

Wiederkehrende Prüfung (§ 15 BetrSichV) durch technische Prüfung und Ordnungsprüfung der Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes

6. Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass
- notwendige Wartungen und Prüfungen durchgeführt werden können; insbesondere müssen lösbare Verbindungen z.B. Flansch- und Schraubverbindungen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein und
  - sie gegen mögliche Beschädigungen geschützt sind.
7. Um Verwechslungen der Rohrleitungen zu vermeiden, sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Hierbei ist u.a. die Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen.
8. Gefährdungen durch unbeabsichtigtes Vermischen von Gefahrstoffen sind durch entsprechend gestaltetem Verfahren und techn. Steuerungseinrichtungen zu vermeiden.
9. Bis zur Inbetriebnahme ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 7 der Gefahrstoffverordnung die Brandgefährdung bei Tätigkeiten mit den brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen entsprechend der TRGS 800 zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist von fachkundigen Personen durchzuführen, die über gefahrstoffbezogene Kenntnisse und über Kenntnisse des Brandschutzes verfügen. Die Ergebnisse zur Einstufung der Brandgefährdung (normale Brandgefährdung, erhöhte Brandgefährdung und hohe Brandgefährdung) und der vorgesehenen Maßnahmen zur Fremdrettung sind der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53.3 mitzuteilen.
10. Die Elektroninstallation ist daraufhin zu überprüfen, ob der Isolationsfehlerschutz noch dem Stand der Sicherheitstechnik (hier: DIN VDE 0100-420:2013-02 – Errichten von Niederspannungsanlagen Teil 4-42: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Auswirkungen; Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit Nennfehlerstrom  $I_{\Delta n} \leq 300$  mA für die 230/400V-Verbraucherstromkreise) realisiert ist. Bei Bedarf sind Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen nachzurüsten.

## Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

11. Die Arbeitsräume in Halle 24 müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen.

Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist.

12. Die Arbeitsräume in Halle 24 sind natürlich oder künstlich zu belüften. Bei der Ausführung der Lüftung sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.6 - Lüftung zu beachten.

Bei einer freien Lüftung der Arbeitsräume sind die Anforderungen nach Nr. 5 der ASR A 3. 6 Lüftung zu beachten und einzuhalten.

Der Außenluftvolumenstrom Raumluftechnischen Anlage ist nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1.000 ppm eingehalten wird. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben, z.B. DIN-Normen und VDI-Richtlinien, zu berücksichtigen.

13. Die vorgesehenen Objektabsaugungen müssen jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden.

14. Die an den Maschinen angeordneten Treppen und Bühnen sind durch Geländer, entsprechend den Technischen Regeln Arbeitsstätten ASR A1.8 Verkehrswege – Nr. 4.5- und ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen-Nr. 4.4 und 5.1- zu sichern.

## Auflagen zur VAWS

15. Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige Teile (Auffangwannen) sind die Zulassungen bei der Abnahmeüberprüfung vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.

16. Jede Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.

17. Schadensfälle und Störungen sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Minden zu informieren.

18. Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umge-

hend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

19. Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
- Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
  - Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gem. Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

#### **IV. Begründung**

Mit Antrag vom 13.12.2013 hat die Follmann & Co. GmbH & Co.KG Karlstraße 56, 32423 Minden die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Mikroverkapselung beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.8 des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbefähigt. Die Anlage unterliegt den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

#### **UVP-Pflicht**

Da die beantragte Anlage unter der Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Vorprüfung hat somit ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Entscheidung wurde gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

#### **Verfahrensart**

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 4.1.8 - Verfahrensart G - des Anhanges 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen,

Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

### **Ausgangszustandsbericht**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist.

Bei einer Anlagenänderung ist ein AZB zu erstellen, wenn sich die Anlage vor dem 07.01.2013 noch nicht im Betrieb befand. Die betroffene Anlage wurde deutlich vor dem 07.01.2013 in Betrieb genommen.

In diesem Fall ist bei Änderungsgenehmigungen gem. § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Vorlage des AZB erst ab dem 07.01.2014 zu erfüllen. Die Vorlage eines AZB ist hier nicht erforderlich, da ein vollständiger Genehmigungsantrag am 06.01.2014 bei der Genehmigungsbehörde bereits vorlag.

### **Beteiligung der Fachbehörden**

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Minden, Bauordnungsamt/Brandschutz/Träger der Planungshoheit sowie den Dezernaten
- 53 - Störfallüberwachung / Immissionsschutz
- 54 – Wasserwirtschaft und
- 55 – Arbeitsschutz der Bezirksregierung Detmold

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm, 31 BImSchV, StörfallVO, VAWS und der BetrSichV geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ maßgeblich.

Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechts, des Brandschutzes, des Wasserrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9.BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt III C enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit Wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichti-



gung der in Abschnitt III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem geänderten der Anlage nicht entgegenstehen.

Insgesamt ergibt die Bewertung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Festlegungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, dass das Vorhaben nicht mit unzumutbaren Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **V. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die von der Antragstellerin angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 400.000,00 Euro zugrunde gelegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW wird in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1a, 15a Abs. 1 Nr. 7, 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVw-GebO NRW die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf

1.825,00 €

(In Worten: Eintausendachthundertfünfundzwanzig Euro)

festgesetzt.

### **Hinweis:**

Die nach Tarifstelle 15a 1.1a festzusetzende Gebühr von 2.250,00 € vermindert sich nach Tarifstelle 15a1.1 Nr. 7 um 30 % auf 1.575,00 €, da der Betreiber über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die für die UVP Vorprüfung nach Tarifstelle 15h.5 ermittelte Gebühr beträgt 250,00 €.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Amtsblatt der Bezirksregierung und der örtlichen Tageszeitung (Mindener Tageblatt) Auslagen in Höhe von 632,57 € entstanden, die gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen sind.

Der Gesamtbetrag in Höhe von

2.457,57 €

(in Worten: Zweitausendvierhundertsevenundfünfzig 57/100 Euro)

ist gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Ich bitte, den genannten Gesamtbetrag gemäß dem dieser Genehmigung beigefügten Gebührenbescheid zu überweisen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.S.584) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach Nr. 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Im Auftrag

Heidenreich

## VII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide oder Ordnungsverfügungen zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§21 Abs. 2 der 9. BImSchV)

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

7. Auf die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung nach Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (§3 Abs. 1), Explosionsschutz (§§ 3 Abs. 2, 5 und 6) und Prüfungsfestlegungen (§3 Abs. 3, § 15 Abs. 1) wird hingewiesen.

8. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen als überwachungsbedürftige Anlage nach § 14 Abs. 1 BetrSichV erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.  
Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG, können von einer befähigten Person geprüft werden.
9. Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicherzustellen, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen notwendigen bzw. geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen sind dabei vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen und umzusetzen (§§ 7 und 8 GefStoffV i.V.m. TRGS 500).

#### **D) Hinweise zur VAWS**

10. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWS – VV-VAWS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
11. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.

## VIII. Anlagen

### Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Be dienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Ordner 1		
Nummer	Antragsunterlagen	Seiten
0	Vorblatt / Inhaltsverzeichnis / Zertifikat ISP 14001	3
1	Antrag / Formulare 1-6 und 8.4	13
2	Betriebsbeschreibung und Standort	5
3	Brandschutzkonzept	20
4	Anlagenbeschreibung	28
5	Arbeitsschutz und Sicherheit	67
6	Angaben zu den Emissionen	2
7	Angaben zum Abwasser	2
8	Angaben zum Abfall	32
9	Angaben zur VAWS	6
10	Angaben zur UVP Vorprüfung	9

## Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 159)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1023)
VVBlmSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBI. NRW S. 1180/SMBL.NRW S. 2129)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl.2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926 /SGV.NRW. 77)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)

**Bezirksregierung Detmold**

Seite **15** von **15** des Genehmigungsbescheides vom 31. März 2014, Az. 700-53.0046/13/4.1.8

Kurzbezeichnung	
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S.328/ SGV.NRW.2011)
UmSchAnzV NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. Teil 1 Nr. 70 S.3777)

KOPF